

# **DTSA – Richtlinien für den Erwerb und Erhalt der Abnehmerlizenz**

Stand: Oktober 2016

## **1 Allgemeines**

Die DTSA Abnehmerlizenz wird vom DTV verliehen. Es besteht auf Seiten der Bewerber kein Anspruch auf Zuteilung einer Lizenz, auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen unter Punkt 2 und 3 erfüllt sind.

## **2 Abnehmerlizenzen können erhalten:**

- 2.1 Unterrichtende mit gültiger DTV – Lizenz.
- 2.2 Wertungsrichter mit gültiger DTV – Lizenz.
- 2.3 Sonstige Personen, die vom zuständigen LTV für geeignet gehalten werden.

## **3 Bewerber für eine DTSA Abnehmerlizenz müssen...**

- 3.1 Mitglied eines DTV-Vereins oder eines LTV sein und
- 3.2 an einer DTSA Abnehmer Schulung (min 2UE) des DTV/LTV teilgenommen haben.
- 3.3 Über Ausnahmen entscheidet der DTSA-Beauftragte des DTV.

## **4 Beantragung:**

Abnehmerlizenzen werden von den Landestanzsportverbänden durch deren Beauftragte beim DTSA Beauftragten des DTV beantragt und über die ESV bearbeitet.

- 4.1 Die Landesbeauftragten haben sicherzustellen, dass die Vorgeschlagenen ...
  - 4.1.1 ... den Voraussetzungen (siehe Punkt 2 und 3) entsprechen und
  - 4.1.2 ... den besonderen Erfordernissen einer DTSA-Abnahme gerecht werden können und keine "Gefälligkeitswertungen" abgeben.

## **5 Gültigkeit**

- 5.1 Die Lizenz gilt bis auf Widerruf.
  - 5.1.1 Lizenzinhaber müssen einmal innerhalb des Lizenzzeitraumes (beginnend mit einem geraden Jahr) eine DTSA Abnehmerschulung (mit 2 UE) absolvieren.
  - 5.1.2 Wird die erforderliche Schulung im vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt, ruht die Lizenz bis zur Erfüllung der erforderlichen UE's.
- 5.2 Die Lizenz wird widerrufen, bei Wegfall der Voraussetzungen (siehe Punkt 2 und 3).